

Schlichtungsordnung

I. Präambel

Diese Schlichtungsordnung bestimmt alle Verfahrensgänge und die Stellung der Beteiligten in einem Schlichtungs-, Güte- oder Mediationsverfahren oder vergleichbarem Verfahren (nachfolgend „Verfahren“). Sie gilt ausschließlich in der, bei Antragstellung gültigen Fassung und wird von allen Beteiligten als Verfahrensgrundlage akzeptiert.

Die Christian Lauterkorn Mediations- & Schlichtungskanzlei bietet die Gewähr dafür, dass ausschließlich eine, von den Beteiligten unabhängige, objektive und qualifizierte Streitschlichtung angeboten wird.

Die Christian Lauterkorn Mediations- & Schlichtungskanzlei (nachfolgend „Schlichtungsstelle“) ist eine, durch die Landesjustizverwaltung Bayern, Baden-Württemberg anerkannte Schlichtungsstelle i. S. d. § 794 I Nr. 1. ZPO.

Die Schlichtungsstelle haftet bis Schäden in Höhe von max. € 500.000,00.

II. Verfahren

§ 1 Grundsätze des Verfahrens

1. Schlichter

Der/die Schlichter/-in ist unabhängig, neutral und unparteiisch und darf keinen der Beteiligten als Parteienvertreter/-in anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten.

Die vorherige Beratung nur eines der Beteiligten zur Verfahrenseinleitung ist zulässig und wird allen anderen Beteiligten offengelegt.

2. Schweigepflicht

Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Vertraulichkeit des Verfahrens ist von allen Verfahrensbeteiligten zu wahren, eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung wird abgeschlossen.

Vorbehaltlich ausschließlich entgegenstehender gesetzlicher Regelung steht der/dem Schlichter/-in hinsichtlich der Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

§ 2 Einleitung eines Verfahrens

1. Antragstellung

Die Schlichtungsstelle wird tätig, wenn ein schriftlicher Antrag (auch per Telefax, nicht per E-Mail) auf Durchführung des Verfahrens eingeht. Der Antrag kann auch persönlich zu Protokoll der Schlichtungsstelle gestellt werden oder die Beteiligten vereinbaren bereits einen Gesprächstermin, an dem sie gemeinsam teilnehmen.

Die Schlichtungsstelle bestätigt den Eingang des Antrags per E-Mail und gibt das Aktenzeichen bekannt.

Ein schriftlicher Antrag muss die Beteiligten, ihre ladungsfähigen Anschriften, das Streitverhältnis und die geltend gemachten Ansprüche enthalten und ist vom Antragsstellenden oder dem Bevollmächtigten persönlich zu unterzeichnen. Dem Antrag soll eine beglaubigte Abschrift pro Antragsgegner/-in für die förmliche Zustellung beigelegt sein.

2. Zustellung eines Antrages

Der Antrag wird nach dem normalen Geschäftsgang der Schlichtungsstelle alsbald zugestellt.

Der Antragsgegner wird schriftlich aufgefordert, binnen einer vom Schlichter/-in gesetzten Frist, dem Verfahren zuzustimmen.

Auf begründeten Antrag hin kann die/der Schlichter/-in einer Fristverlängerung zustimmen.

3. Mündlicher Antrag

In allen anderen Fällen bestimmt die Schlichtungsstelle in Absprache mit den Beteiligten einen Verhandlungstermin.

4. Verjährungshemmung

Der Beginn der Verjährungshemmung richtet sich nach dem Eingangsdatum des Antrages in der Schlichtungsstelle, nicht nach dem Zahlungseingang.

§ 3 **Verfahrensgang**

1. persönliches Erscheinen

Stimmen alle Beteiligten dem Schlichtungsverfahren zu, so bestimmt der/die Schlichter/-in einvernehmlich mit den Beteiligten den Ort des Schlichtungsverfahrens (in der Regel die Besprechungsräume der Schlichtungsstelle) und setzt umgehend einen Verhandlungstermin an, zu dem die Beteiligten und ggf. ihre Vertreter einzuladen sind.

Die Beteiligten haben zum Gesprächstermin persönlich zu erscheinen, es sei denn, ein bevollmächtigter Vertreter wird entsendet und der/die Schlichter/-in stimmt der Vertretung zu.

Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zum Gesprächstermin gilt der Antrag als zurückgenommen.

Erscheint der/die Antragsgegner/-in unentschuldigt nicht zum Gesprächstermin, stellt der/die Schlichter/-in das Scheitern des Verfahrens fest.

Bei ausreichender Entschuldigung bestimmt der/die Schlichter/-in binnen 14 Tagen einen neuen Gesprächstermin.

2. Verfahren in Familiensachen

Das gesonderte Informationsblatt „Verfahren in Familiensachen“ ist ausdrücklich Teil dieser Schlichtungsordnung und kann über die Homepage der Schlichtungsstelle abgerufen werden.

3. Verhandlungsablauf

Den weiteren Gang der Schlichtungsverhandlung bestimmt die/der Schlichter/-in nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Wünsche der Beteiligten.

Die/der Schlichter/-in lädt keine Zeugen oder Sachverständigen.

In Absprache mit allen Beteiligten und der/dem Schlichter/-in kann eine/r der Beteiligten auf eigene Kosten Zeugen oder Sachverständige zum Termin einbestellen, wenn dies den Gang des Verfahrens nicht verzögert.

Zur Aufklärung der Interessenslage kann die/der Schlichter/-in mit den Beteiligten auch Einzelgespräche führen.

In geeigneten Fällen kann die/der Schlichter/-in von einem Termin absehen und schriftlich verfahren.

Die Schlichtungsstelle legt im Fall der Einigung einen schriftlichen Vertragsentwurf vor, der von allen Beteiligten unterzeichnet oder ggf. notariell beurkundet wird.

§ 4 Beendigung des Verfahrens

1. Das Verfahren endet,
 - a) durch eine, den Konflikt beendende Vereinbarung,
 - b) wenn eine/r der Beteiligten das Verfahren für gescheitert erklärt,
 - c) wenn der/die Schlichter/-in das Verfahren für gescheitert erklärt,
 - d) wenn innerhalb der von der Schlichtungsstelle gesetzten Frist (s. § 2 Abs. 3 der Schlichtungsordnung) keine Zustimmung zum Einigungsversuch eingegangen ist,
 - e) wenn die Kosten für die Zustellung eines Schlichtungsverfahrens (III. § 2) nicht innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungsstellung eingegangen sind.
2. In den Fällen c), e) teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten schriftlich die Beendigung des Verfahrens mit. Eine eventuelle Verjährungshemmung endet damit 6 Monate ab Datum dieser schriftlichen Mitteilung (§ 204 III S. 1 BGB).

III. Kosten

§ 1 Kostentragungspflicht

Die Beteiligten tragen – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen – die Kosten anteilig und haften als Gesamtschuldner.

Die Schlichtungsstelle kann ihre Tätigkeit von der Leistung angemessener Kostenvorschüsse abhängig machen.

§ 2 Kosten bei Zustellung

Die Kosten eines schriftlichen Schlichtungsantrags, der den anderen Beteiligten zugestellt werden muss, trägt der Antragsteller. Dies gilt auch im Falle der Rücknahme des Antrags. Für die Annahme und Bekanntgabe eines Schlichtungsantrags fallen, vorbehaltlich anderer vorheriger Absprachen – einmalige Gebühren in Höhe von € 265,00 brutto an.

Die Schlichtungsstelle veranlasst die Zustellung erst nach Eingang der Gebühr.

§ 3 Verhandlungsgebühren

1. Das Honorar bestimmt sich nach nachfolgender Gebührentabelle:

Bis zu einem Streitwert von € 5.000,00 beträgt die Gebühr 12 % des Streitwertes, mindestens jedoch € 400,00. Die Gebühr erhöht sich

- | | | | | | | | | | |
|----|-----|---|--------------|-----------------------------------|---|------------|----|---|--------|
| a) | bis | € | 50.000,00 | Streitwert je angefangene weitere | € | 2.500,00 | um | € | 180,00 |
| b) | bis | € | 500.000,00 | Streitwert je angefangene weitere | € | 5.000,00 | um | € | 80,00 |
| c) | bis | € | 5.000.000,00 | Streitwert je angefangene weitere | € | 100.000,00 | um | € | 300,00 |

2. Für Fahrzeiten berechnet der Schlichter/-in € 50,00/Stunden sowie Fahrkilometer € 0,35/gefahrenen Kilometer. Für Leistungen außerhalb der im Gegenstandswert berücksichtigten Angelegenheit verrechnet der/die Schlichter/-in ein Zeithonorar in Höhe von € 185,00/Stunde zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Auslagen werden, außer bei Einzelnachweis, pauschal mit € 20,00; Reisekosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet.

Das Honorar fällt auch an, wenn keine Einigung erzielt werden kann.

4. Der/die Schlichter/-in ist berechtigt, nach dem Gegenstandswert angemessene Vorschüsse zu verlangen.

§ 4 Auslagen

Finden Termine außerhalb der Räume der Schlichtungsstelle statt, fallen für die Reisezeiten getrennt zu vereinbarenden Honorarsätzen an. Reisekosten werden den Beteiligten ohne Aufschläge in Rechnung gestellt.

Die Schlichtungsstelle ist berechtigt, eine Auslagenpauschale in Höhe von € 20,00 netto in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus gehende Beträge sind einzeln nachzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 1 Aktenführung

Die Akten werden bis 3 Jahre, Ausfertigungen und Verträge bis 10 Jahre nach Beendigung des Verfahrens aufbewahrt.

Die Schlichtungsstelle erteilt auf Antrag eines der Beteiligten eine beglaubigte Abschrift der Akte oder einzelner Aktenteile dann, wenn alle Beteiligten der Herausgabe zustimmen.

Für die Erteilung verlangt die Schlichtungsstelle eine Auslagenpauschale deren Höhe sich nach dem Aufwand richtet und vor Erteilung bekannt gegeben wird.

§ 2 Weitere Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schlichtungsordnung unwirksam sein oder unwirksam werden, bleiben die anderen Regelungen wirksam.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung, die dem Inhalt der wirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die o. g. Bestimmungen für eine/n Schlichter/-in findet bei Einsatz weiterer Schlichter/-innen auf diese Weise einzelne Anwendung, insbesondere die Kostenregelung (III § 3).

Die Schlichtungsordnung unterliegt ausschließlich deutschem Recht, vereinbarter Gerichtsstand für die Schlichtungsstelle in Bayern ist Nürnberg, für die Schlichtungsstelle in Baden-Württemberg Tübingen.